

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Straßen und Kanäle
5/66.10 De

11. Januar 2010

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I. 4. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.01.2010

Bürgeranregung gem. § 24 GO vom 23. Juni 2009 „Blumenstraße, Meerbusch-Büderich, Aufhebung der Spielstraße“

TOP I.6 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.09.2009

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss über die im Rahmen des Antrages vorgebrachten Anregungen (vgl. Anlage 1), wie unter der Begründung ausgeführt, zu entscheiden und der Bürgeranregung zu folgen.

Begründung:

Die Blumenstraße wurde aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Ausschusses für Kanäle, Straßen, Grün und Umwelt Anfang der neunziger Jahre anhand der seinerzeit geltenden technischen und planerischen Regelwerke zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgebaut und völlig neu gestaltet.

Im Rahmen der Vorbereitung des ersten Bauabschnittes des Umbaus der L 137 und wegen vorhandener Beschwerden der Anlieger, welche die Gewährleistung der Einhaltung des vorgeschriebenen Geschwindigkeitsniveaus von Seiten der Verwaltung und der Polizei massiv einforderten, hat die Verwaltung das Ingenieurbüro Dr. Baier aus Aachen beauftragt, die Blumenstraße hinsichtlich Ihrer Funktion als Umleitungsstrecke für die Baumaßnahmen an der L137 zu beurteilen. Des Weiteren sollte geprüft werden, in wie weit die vorhandene angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit von 5-7 km/h im verkehrsberuhigten Bereich dem vorhandenen Ausbauzustand entspricht und ob nicht auch eine höhere Geschwindigkeit, die faktisch von einer Vielzahl der Verkehrsteilnehmer auf der Blumenstraße gefahren wird, sicherheitsverträglich im vorhandenen Straßenraum angeordnet werden kann.

Das Gutachten (vgl. Anlage 2) schließt mit dem Fazit ab, dass eine dem Antrag des Petenten entsprechende Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eine „Anpassung der straßenverkehrlichen Regelung an die bauliche und verkehrliche Situation der Blumenstraße“ bedeuten würde. Mit dem vorhandenen Ausbauzustand und den Senkrechtstellplätzen verfügt die Blumenstraße derzeit über eine Verkehrsregelung, die den Anwohnern und vor allem potentiell legal auf der Fahrbahn spielenden Kindern eine trügerische Sicherheit vermittelt, die faktisch vor Ort aufgrund der genannten Randbedingungen nicht gegeben ist und welche für motorisierte Verkehrsteilnehmer außer an der vorhandenen Beschilderung weder erkennbar noch nachvollziehbar erscheint. Aus diesem Grund halten sich vermutlich die meisten der Kfz-Führer auch nicht an die Einhaltung der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit.

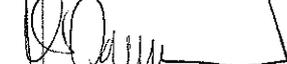
In Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2009 (vgl. Anlage 3) schließt sich die Polizei den vorangegangenen Argumenten an und empfiehlt sogar, die Blumenstraße in das umliegende Zone-30-Gebiet aufzunehmen.

Aus den vorgenannten Gründen sieht es die Verwaltung als sachlich geboten an, die Blumenstraße entsprechend des beigefügten Gutachtens gemäß StVO zu beschildern und eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h statt des verkehrsberuhigten Bereiches (Z 325/326 StVO) anzuordnen.

Lösung:

Siehe Begründung.

In Vertretung



Dr. Just Gerard

Technischer Beigeordneter

Anlagen